

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Standgelder	2
§ 2	Berechnungsgrundlage	2
§ 3	Einteilung in Zonen	2
§ 4	Mehrwertsteuer	3
§ 5	Anwendungsbereich	3
§ 6	Befreiung bzw. Erstattung von Standgeldern	3
§ 7	Beitreibung von Standgeldern	4
§ 8	Stadtteilkirmes Brambauer	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Standgelder

Sofern nicht durch andere Satzungen geregelt, wird für die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lünen zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbietungen von Belustigungen bei Veranstaltungen aller Art ein Standgeld nach den in der Anlage beigefügten Berechnungssätzen erhoben, wenn die Stadt Lünen als Veranstalter auftritt.
Für den Weihnachtsmarkt wird ein Programm- und Werbekostenzuschuss i.H.v. 25 % des Standgeldes gemäß der Anlage 2 erhoben

§ 2 Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung des Standgeldes wird von der Geschäftsart und der Geschäftsgröße in Verbindung mit der Preisstaffelung des § 1 ausgegangen.

In allen Fällen wird auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet. Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrunde gelegt.

Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

Für Stadtfeste und / oder stadtfestähnliche Veranstaltungen können für einzelne Bereiche gesonderte Catering-Verträge vereinbart werden.

Für Imbiss- und Ausschankgeschäfte außerhalb der Catering-Bereiche, die das bestehende Angebot ergänzen, gelten die Beträge der Anlage 1.

Für zugelassene Fahr-, Belustigungs- und Showgeschäfte, deren Betrieb auf Wasser basiert, wird neben dem Standgeld eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 % des Standgeldes erhoben.

§ 3 Einteilung in Zonen

Für die Berechnung der Standgelder wird die Veranstaltungsfläche in Zonen aufgeteilt. Dabei werden die Beträge der Anlagen 1 und 2 mit jeweils 100 % als Basis gewertet.

Himmelfahrtskirmes

Es erfolgt keine Aufteilung in Zonen. Es gelten die Beträge der Anlage 1

Lünsche Mess

Zone A Ab Gebäude Lange Str. 43 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 11
Hier wird ein Aufschlag für Beträge der Anlage 1, Pkt. 4, (Gastronomie) und 5 (Verkaufsgeschäfte) in Höhe von 25 % erhoben.

Zone B Ab Gebäude Lange Str. 49 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 79
Hier wird ein Abschlag für alle Kategorien der Anlage 1 Pkt. 4, (Gastronomie) und 5 (Verkaufsgeschäfte) in Höhe von in Höhe von 25 % gewährt

Für die anderen Bereiche gelten die Beträge der Anlage 1

Weihnachtsmarkt

Zone A Ab Gebäude Lange Str. 43 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 11
Hier wird ein Aufschlag für alle Kategorien der Anlage 2 in Höhe von 25 % erhoben

Zone B Ab Gebäude Lange Str. 49 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 79
Ab Gebäude Münsterstraße 1f / 2-4 bis einschließlich Gebäude Münsterstr. 20 / 25
Hier wird ein Abschlag für alle Kategorien der Anlage 2 in Höhe von 25 % gewährt

Für die anderen Bereiche gelten die Beträge der Anlage 2

§ 4 Mehrwertsteuer

Die Gebühren sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 5 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen.

§ 6 Befreiung bzw. Erstattung von Standgeldern

Gebührenermäßigung für nicht kommerzielle Zwecke kann auf Antrag für Lüner Vereine, Gruppen und Verbände in Höhe von 25 % gewährt werden bei religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen oder politischen Zwecken.

Der Veranstalter behält sich vor, auf die Erhebung von Standgeldern ganz oder teilweise zu verzichten. Der Weihnachtsbasar ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Standgeldes, auch nicht teilweise.

Sponsorenbeiträge zu Veranstaltungen können bei gleichzeitig anfallenden Standgeldern berücksichtigt werden.

§ 7 Beitreibung von Standgeldern

Standgelder sind für die gesamte Veranstaltungsdauer vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Die Standgelder können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Stadtteilkirmes Brambauer

Für die Stadtteilkirmes in Lünen-Brambauer sind die Sätze der Anlage 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 50 % der Gebührensätze erhoben werden. Zusätzliche Kosten (z. B. Gestellung eines Toilettenwagens, Sicherheit, Gemagebühren etc.) werden auf die Teilnehmer unter Zugrundelegung der Standfläche umgelegt und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (Siehe Amtsblatt Nr. 25/2011 vom 06.10.2011)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 03.11.2002 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04.10.2011

		<i>je Tag / Netto</i>	<i>je qm / Tag / Netto</i>	<i>Mindestbetrag / Tag Netto</i>
1.	Fahrbetriebe			
1.1	Kettenflieger , Überslagschaukel	82,00 €		
1.2	Hoch- und Rundfahrbetriebe (Achterbahn, Turm, Wasserbahnen, Musik-Express etc.)			
1.2.1	bis 300 qm	112,50 €		
1.2.2	ab 300 qm	153,50 €		
1.3	Riesenräder			
1.3.1	bis 15 m Höhe	76,50 €		
1.3.2	ab 15 m Höhe	100,00 €		
1.4	Auto-Scooter		0,45 €	
1.5	Kindergeschäfte, Ponyreiten			
1.5.1	bis 15 qm	56,00 €		
1.5.2	ab 15 qm	70,00 €		
2.	Belustigungs- und Showbetriebe			
2.1	Lauf- und Fahrgeschäfte (Geisterbahnen, Spiegelkabinett etc.)		0,25 €	100,00 €
2.2	Sonstiges (Wahrsagen, Kartenlesen, Show, Varieté etc.)		1,00 €	20,50 €
3.	Spielgeschäfte			
3.1	Mechanische / Manuelle Geschicklichkeitsspiele (Ball- u. Pfeilwerfen, Automaten, Schießen)		1,80 €	35,00 €
3.2	Greifer-Automaten		2,40 €	41,00 €
3.3	Verlosungen		1,90 €	41,00 €
3.4	ausserhalb des Geschäftes aufgestellte Spielautomaten (Kraftmesser, Horoskope etc.)	80,00 € für die gesamte Veranstaltungsdauer		

		je Tag	je qm / Tag	Mindestbe- trag / Tag
4.	Gastronomie			
4.1	Gemischte Gastronomiebetriebe (Imbiss und Ausschank in einem Geschäft)		4,00 €	150,00 €
4.2	Reine Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Bratwurstverkauf, brauereitypischer Ausschank)		3,50 €	100,00 €
4.3	Spezielle Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Vollimbiss, kein reiner Bierausschank)		3,00 €	65,00 €
4.4	Zeltanbauten		0,80 €	
4.5	Backwaren, Eis-Erzeugnisse		1,90 €	41,00 €

5.	Verkaufsgeschäfte			
5.1	Süßwaren, Lebensmittel (nicht Ausschank)		2,10 €	51,00 €
5.2	Verkaufsstände (Geschenkartikel, Textilien, Lederwaren, Holz, Keramik, Korbwaren, Mineralien etc.)	10,00 € - 20,00 € je lfd. Meter und Tag		
5.3	Verkaufsstände (zusätzlich aufgestellte Präsentationsstände)	15,00 €		
5.4	Sonstiges		1,50 €	20,50 €

6.	Fotokassen	
6.1	Fotokassen an Fahrgeschäften	25,00 €

7.	Abstellplätze	
7.1	je Anhänger, Fahrzeug und Auflieger	3,00 €
7.2	je Wohnfahrzeug	4,00 €

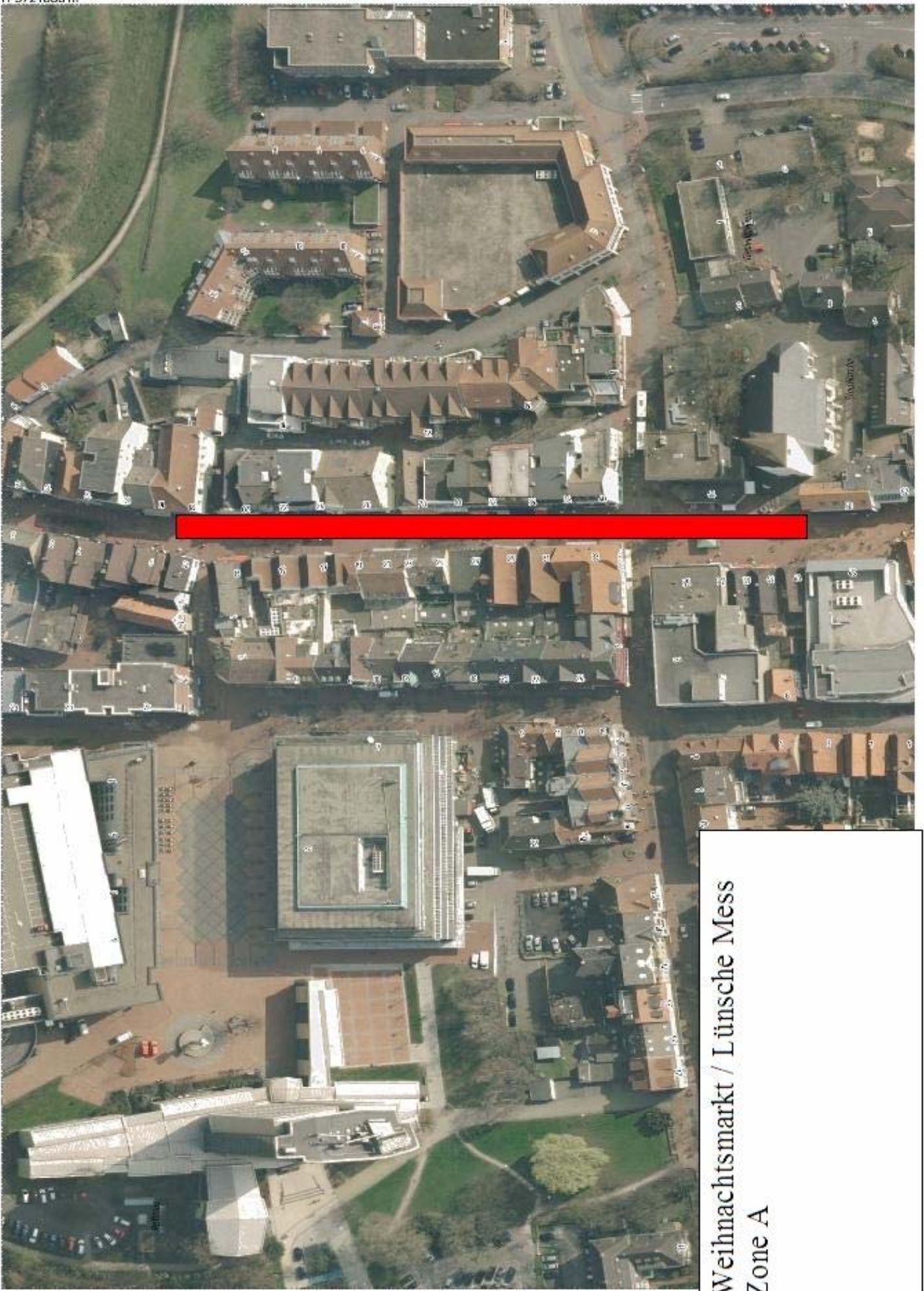
Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04.10.2011

Weihnachtsmarkt

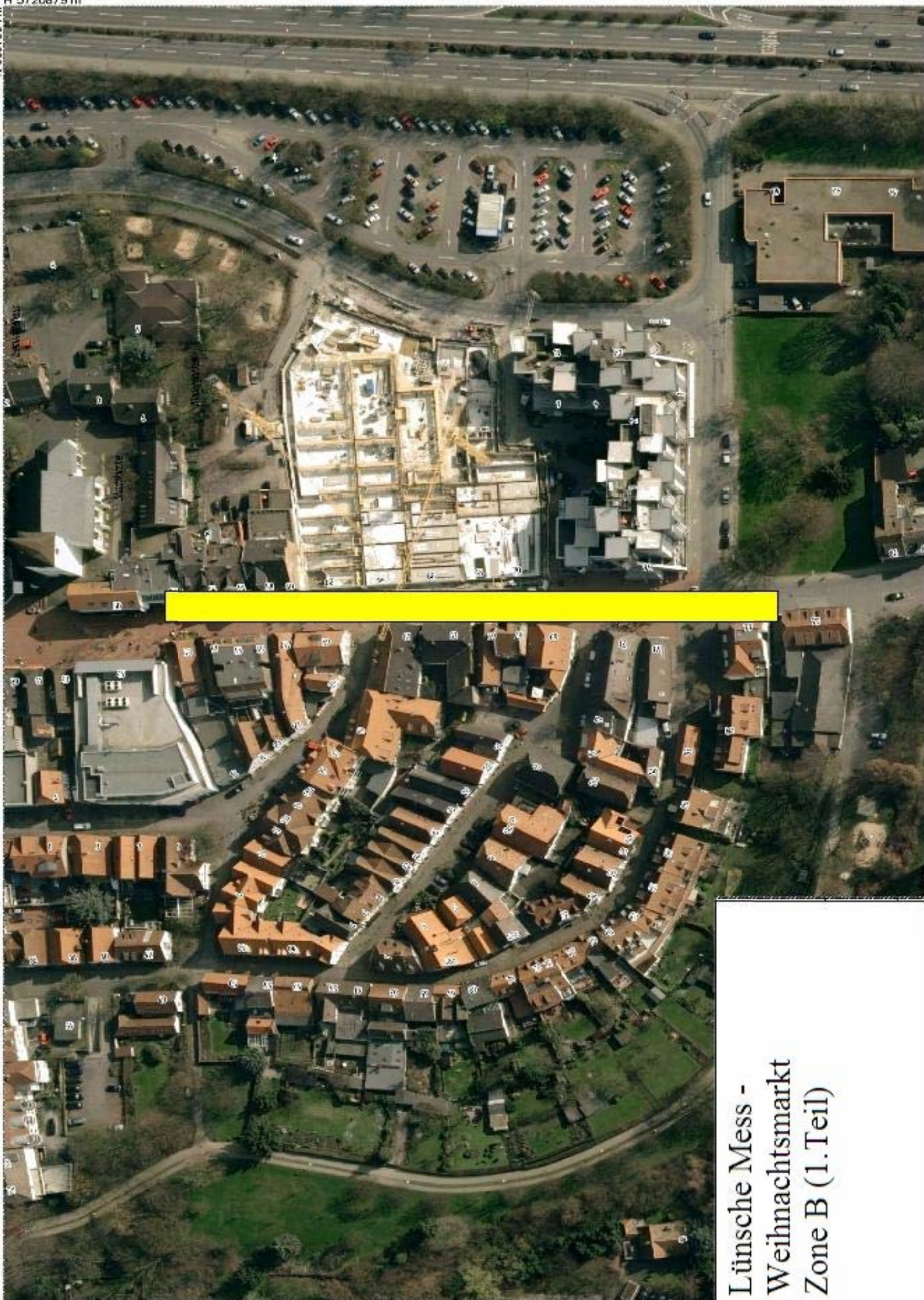
		je qm / Tag	Mindestbetrag / Tag
1.	Gastronomie		
1.1	Gemischte Gastronomie-Betriebe (Imbiss und Ausschank in einem Geschäft)	2,50 €	27,50 €
1.2	Reine Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Bratwurstverkauf, reiner Glühweinverkauf)	2,25 €	25,00 €
1.3	Spezielle Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Vollimbiss, nicht nur Glühweinverkauf)	2,00 €	22,50 €
1.4	Backwaren, Eis-Erzeugnisse	1,50 €	18,00 €
2.	Kindergeschäfte		
2.1.	bis 15 qm je Tag		23,00 €
2.2.	ab 15 qm je Tag		33,00 €
3.	Verkaufsgeschäfte		
3.1.	Modeschmuck, Geschenkartikel, Industriele- waren, Textilien, Süßwaren, Lebensmittel, etc.	1,20 €	15,50 €
3.2.	Holz, Keramik, Korbwaren, Christbaumschmuck, etc.	0,50 € - 0,90 €	10,00 € - 12,00 €
3.3.	zusätzlich zum Geschäft aufgestellte Verkaufs- u. Präsentationsstände	100,00 € für die gesamte Veranstaltungsdauer	
4.	Weihnachtsbasar	10,00 € je laufender Meter / Tag	
5.	Abstellplätze		
5.1.	je Anhänger, Fahrzeug und Auflieger	1,00 €	
5.2.	je Wohnfahrzeug	2,00 €	

R. 3307988 m
11 2721050 m



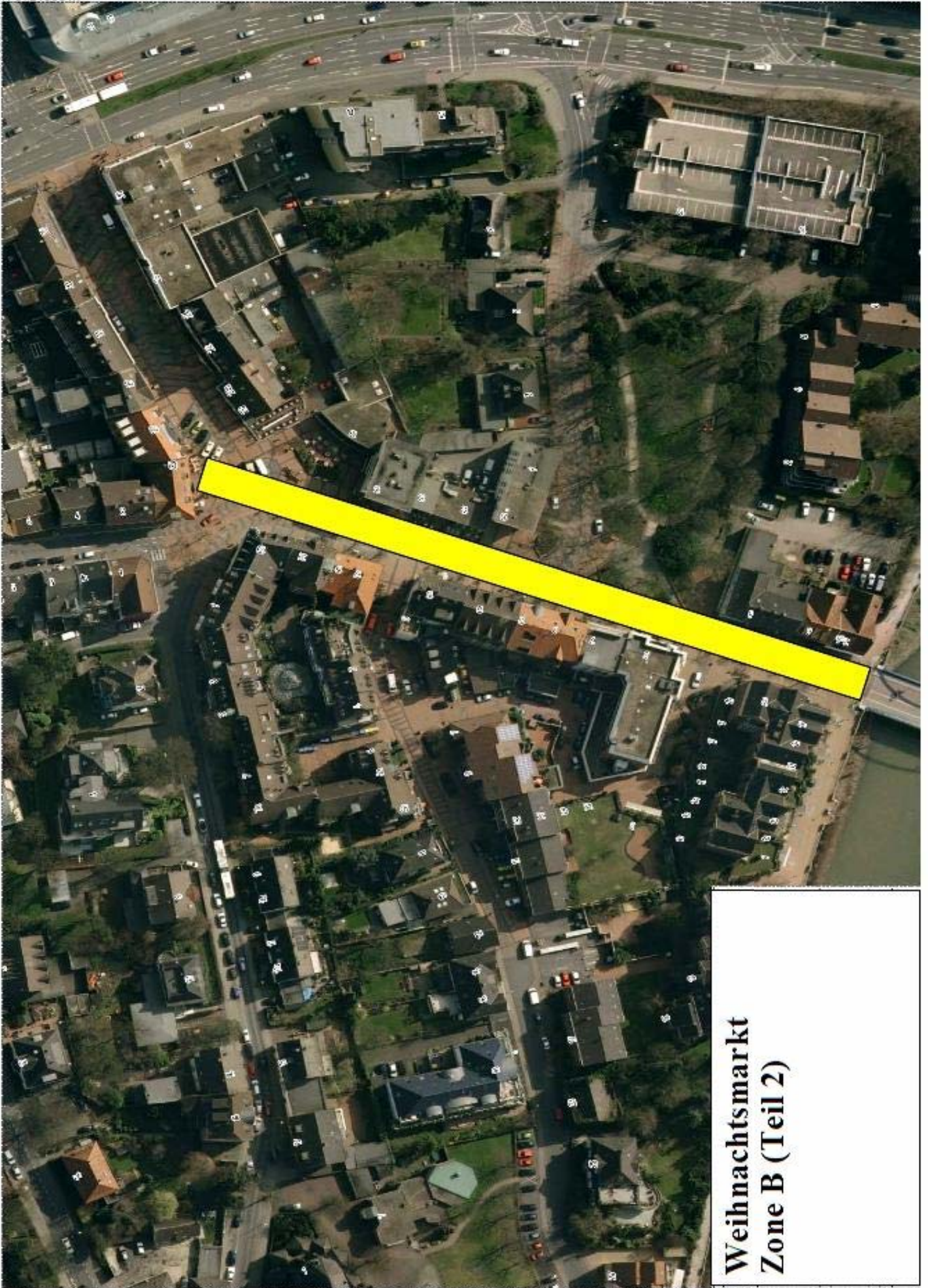
Weihnachtsmarkt / Lünsche Mess
Zone A

R. 3397894 m



Lütsche Mess -
Weihnachtsmarkt
Zone B (1. Teil)

R 3398048 m
H 5721383 m



**Weihnachtsmarkt
Zone B (Teil 2)**

H 5721383 m